

Vorlage Nr.: V1531/17  
Datum: 11.05.2017

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Kultur und Tourismus	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/2017).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0297/15 (SR/010/2015)  
 V0589/15 (SR/017/2015)  
 V1405/16 (SR/032/2016)

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
 Projekt/PSP-Element:  
 Kostenart:  
 Investitionszeitraum/-jahr:  
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
 Laufende Einzahlungen/jährlich:  
 Laufende Auszahlungen/jährlich:  
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
 (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	10.100.61.1.0.01
Produkt:	Steuern (Beherbergungssteuer)
Kostenart:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
 Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****Motivation**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 6. Oktober 2016 zwar die Vorschriften in § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 7 Abs. 7 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden für unwirksam erklärt, die Satzung im Übrigen jedoch bestätigt. In der mündlichen Verhandlung des Normenkontrollantrages hatte der erkennende Senat die derzeitige Erhebung der Steuer nach einem gestaffelten Steuertarif kritisch nachgefragt. Nach einer Verlautbarung des Tourismusverbandes Dresden e. V. vom 24. Oktober 2016 hat sich die Mehrheit der Dresdner Hoteliers im Anschluss an die Verhandlung deshalb dafür ausgesprochen, die Höhe der Beherbergungssteuer zukünftig nach einem linearen Steuertarif zu ermitteln.

Der bisherige Staffeltarif belief sich jeweils in der „Mitte“ der Steuerstaffeln auf ein Fünfzehntel der geschuldeten Übernachtungsentgelte plus/minus einem Euro an den „Rändern“ der Staffelnbereiche. Insoweit wird nunmehr vorgeschlagen, den Steuersatz generell in Höhe eines Fünfzehntels des Übernachtungsentgeltes zu erheben, damit wird gleichzeitig eine Veränderung des Einnahmepotenzials der Steuer vermieden.

Die Änderung des Steuertarifes ist auch ohne Kenntnis der Urteilsgründe aus dem Normenkontrollverfahren ohne zusätzliche rechtliche Risiken möglich. Zum einen hat der erkennende Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes bereits in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass die Wahl eines linearen Tarifes jedenfalls die Bedenken ausräumen könnte, die das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg im Urteil vom 1. Dezember 2014 (Aktenzeichen 9 KN 85/13) zu einer gestaffelten Besteuerung geäußert hatte. Zum anderen dürfte sich die Position der Landeshauptstadt Dresden auch in einem möglicherweise von der Gegenseite angestrebten Revisionsrechtsstreit nicht verschlechtern, weil sich die Beherbergungssteuer nach wie vor in entscheidenden Punkten von der Umsatzsteuer unterscheidet und eine Gleichartigkeit beider Steuerarten deshalb nicht zu befürchten ist (vgl. hierzu Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. Juli 2015, Aktenzeichen II R 33/14, Rz. 29 in der Zitierung nach „juris“).

§ 4 Absatz 2 der Satzung entfällt. Die bisherige Verwaltung der Steuer hat gezeigt, dass es für eine Regelung von Pauschalsätzen für Mahlzeiten keinen Anwendungsbereich gibt, weil eine Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen stets an Hand des Umsatzsteuerschlüssels möglich ist. Die bisher normierten Pauschalsätze haben demgegenüber für - insoweit vermeidbare - Missverständnisse und Erklärungsaufwand gesorgt.

Die Inkrafttretensregelung (zu Beginn eines Kalenderquartals) berücksichtigt, dass in vielen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, Anmeldungen zur Beherbergungssteuer nur vierteljährlich abzugeben (§ 7 Abs. 6 der Satzung). Eine Änderung der Bemessungsregelung innerhalb eines Kalenderquartals würde sowohl bei den entsprechenden Unternehmen als auch verwaltungsseitig erheblichen Aufwand nach sich ziehen.

**Sonstige Vereinfachungen für Beherbergungseinrichtungen im Satzungsvollzug**

In Gesprächen mit der Verwaltung und auch in der Verlautbarung des Tourismusverbandes Dresden e. V. vom 24. Oktober 2016 wurde durch Branchenvertreter wiederholt angeregt, das

Verfahren zur Freistellung von berufsbedingten Übernachtungen von der Steuer zu vereinfachen. Dem steht entgegen, dass auch in dem jetzt ausgeurteilten Normenkontrollverfahren die Frage nach der Überprüfbarkeit der Angaben zu berufsbedingten Übernachtungen, also der rechtliche Aspekt eines sogenannten „strukturellen Vollzugsdefizites“, durch die Gegenseite thematisiert wurde. Die Vertreter der Stadt hatten deshalb zwar zugesagt, dem Rat Änderungen der Steuersatzung hin zu einfacheren Verfahrensvorschriften vorzulegen, jedoch darauf hingewiesen, dass dies erst dann erfolgen könne, sobald in der dargestellten Rechtsfrage Rechtssicherheit eingetreten ist.

Die Thematik eines „strukturellen Vollzugsdefizites“ hat auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Sächsischen Obergericht eine wichtige Rolle gespielt. Zur Beurteilung der Frage, welche Spielräume für eine Vereinfachung der Nachweisführung bestehen, müssen zunächst die Urteilsgründe und die Rechtskraft des jetzt ergangenen Urteils abgewartet werden. Entsprechende Regelungen sind deshalb (noch) nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Änderungssatzung.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Dirk Hilbert